

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 467/12 B

L 6 R 524/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 R 444/09 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Oktober 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 31.10.2012 hat das LSG Rheinland-Pfalz den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Vormerkung der Zeit vom 15.9.1969 bis 15.6.1972 als Beitragszeit verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil Verfahrensmängel und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 7.2.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der *§§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG* und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs (*§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG*). Während der Bearbeitung seitens der Verwaltung und der Sozialgerichtsbarkeit sei es zu "Fehldarstellungen und zu Verwechslungen" gekommen. Auch sei das erstinstanzliche Verfahren in der mündlichen Verhandlung ohne seine Anwesenheit bzw Anwesenheit seiner Rechtsvertretung entschieden worden. Deshalb sei die Entscheidung lediglich nach Lage der Akten und unter Zugrundelegung nur der Rechtsansicht der Beklagten erfolgt.
- 6 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger keinen Gehörsverstoß des Berufungsgerichts schlüssig dargetan. Fehler im behördlichen Verwaltungsverfahren sind keine Verfahrensmängel iS des *§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*. Soweit der Kläger - vermeintliche - Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens geltend macht, trägt er nichts dazu vor, dass diese im Berufungsverfahren fortgewirkt hätten und daher ausnahmsweise als Fehler des LSG anzusehen seien (*vgl dazu BSG vom 27.1.2011 - B 5 R 214/10 B - BeckRS 2011, 69300 RdNr 9; BSG vom 11.4.1995 - 12 BK 97/94 - Juris RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10 S 31*). Dass der Kläger nicht hinreichend Gelegenheit gehabt habe, sich im Berufungsverfahren und in der vom LSG durchgeführten mündlichen Verhandlung zu äußern, behauptet er nicht.



- 7 2. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 8 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Er führt zwar als Frage von grundsätzlicher Bedeutung an,
- "ob Versicherte, die sich im Anwendungsbereich der §§ 15 und 16 des FRG befinden einen Anspruch auf Vormerkung von im Heimatland zurückgelegten Ausbildungszeiten als Beitragszeit gem. § 149 Abs. V Satz 1 SGB VI in Verbindung mit der 14. Petition 13/6118 des Landtages von Baden-Württemberg auch vor Vollendung des 17. Lebensjahres haben."
- 9 Dahingestellt bleiben kann, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete, aus sich heraus verständliche Rechtsfrage im oben genannten Sinne formuliert hat. Ebenso wenig braucht erörtert zu werden, ob er deren Klärungsbedürftigkeit dargelegt hat, dass sich also deren Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (insbesondere zu § 15 FRG) ergibt. Jedenfalls fehlt es an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit. Hierzu hätte er vortragen müssen, dass gerade ausgehend von dem vom LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfene Frage zu entscheiden sein wird (vgl Senatsbeschluss vom 24.1.2013 - B 13 R 423/12 B - BeckRS 2013, 66538 RdNr 9; BSG vom 9.3.2011 - B 5 R 11/11 B - BeckRS 2011, 69820 RdNr 9). Der Kläger trägt zwar unter Hinweis auf die in der Frage genannte Petition vor, der Petitionsausschuss des Landtages Baden-Württemberg sei zu der Auffassung gekommen, dass Zeiten eines Praktikums in der Produktion, welche im Rahmen der Ausbildung einer Berufsschule in Rumänien vor dem 1.1.1973 absolviert worden seien, als Beitragszeit nach § 15 FRG zu berücksichtigen seien, wenn (tatsächlich) eine Geld- bzw Lohnleistung durch den Arbeitgeber gezahlt worden sei; denn nach eingeholten Sachverständigengutachten seien Beiträge zu zahlen gewesen, wenn der Arbeitgeber Lohn gezahlt habe. Dennoch ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers nicht, dass der Senat ausgehend von dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt im



Revisionsverfahren über die mit der gestellten Frage aufgeworfene Problematik entscheiden kann. Denn der Kläger zeigt nicht auf, dass auch das LSG nach seinen maßgeblichen Feststellungen im hier streitigen Zeitraum von einer Lohnzahlung mit Beitragsentrichtung ausgegangen ist. Nur dann könnte - auch nach dem Vorbringen des Klägers - die Vormerkung einer Beitragszeit nach § 15 FRG in Betracht kommen. Das LSG kann nicht an das Ergebnis anderweitig eingeholter Gutachten zum ausländischen Recht oder zu tatsächlichen Gegebenheiten gebunden sein und auch nicht an das Ergebnis rechtlicher Prüfungen durch den Petitionsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg.

- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

